



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Fit für den Job für Flüchtlinge in RLP



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Seit gut einem Jahr kommen vermehrt Flüchtlinge aus verschiedenen Kriegs- und Krisengebieten der Welt in Deutschland an. Unter ihnen sind viele Kinder und Jugendliche, die alleine oder im Familienverbund auch in Rheinland-Pfalz Zuflucht finden. Mit der Zahl der Flüchtlinge insgesamt steigt auch die Zahl jugendlicher Flüchtlinge.

Ein wesentliches Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung ist es, jedem jungen Menschen eine zu seinen individuellen Bedarfen passende Unterstützung zu bieten. Das dient nicht nur den Jugendlichen selbst, sondern ist angesichts perspektivisch sinkender Schulabgänger Zahlen auch zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Rheinland-Pfalz geboten. Dieses Angebot wird durch den vorliegenden Förderansatz auf die Zielgruppe der jugendlichen Flüchtlinge ohne Ausbildung und Arbeit erweitert. Mit „Fit für den Job für Flüchtlinge“ sollen die jungen Menschen dabei unterstützt werden, baldmöglichst erfolgreich in eine Ausbildung oder Beschäftigung einmünden zu können.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist die Förderung von berufshin führenden Projekten für jugendliche Flüchtlinge bis 25 Jahre in Rheinland-Pfalz, die bei der beruflichen Integration Unterstützung benötigen. Die Teilnahme steht allen Jugendlichen offen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB VIII erhalten und über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen, um das Projekt voraussichtlich erfolgreich abschließen zu können. Um einen Zugang zu den Jugendlichen zu erhalten ist eine enge Kooperation des Projektträgers mit den vor Ort tätigen Akteuren, insbesondere den Erstaufnahmeeinrichtungen, den Welcome Centern, den Beschäftigungspiloten für Flüchtlinge, den kommunalen Jugendscouts, den Trägern der Jugendhilfe sowie den Trägern der Grundsicherung und Agenturen für Arbeit, erforderlich.

Zentrales Ziel der Förderung ist die berufliche und gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppe.

Der Förderansatz „Fit für den Job“ ist modular aufgebaut und umfasst Elemente auf vier Ebenen, die vom Projektträger verbindlich vorzuhalten bzw. zu gewährleisten sind:

- Modul 1: Situationsanalyse und Förderplanung
- Modul 2: modulare Förderstruktur
- Modul 3: Betriebliche Praktika
- Modul 4: Sozialpädagogische Begleitung

Ausgangspunkt ist die für alle Teilnehmenden verbindliche Situationsanalyse, die als Grundlage für die regelmäßig fortzuschreibende Förderplanung dient (Modul 1). Im Rahmen der Förderplanung werden gemeinsam mit den Jugendlichen Ziele und Schwerpunkte der Förderung vereinbart, die dann über die modulare Förderstruktur (Modul 2) umgesetzt werden. Diese umfasst Angebote in den Bereichen

- Förderung der individuellen Berufswegeplanung und Bewerbungstraining
- Allgemeine Basisqualifizierung
- Training von Schlüsselkompetenzen
- Fachpraktische und fachtheoretische Qualifizierung,

wobei die Auswahl der Angebote sowie die Form und Intensität der Förderung individuell an die in der Förderplanung festgelegten Ziele und Schwerpunkte angepasst werden kann. Ergänzt werden die Orientierungs- und Qualifizierungsangebote durch betriebliche Praktika (Modul 3). In Ausnahmefällen kann auf die Durchführung des Praktikums verzichtet werden. Die Entscheidung ist durch den Projektträger zu begründen.

Während der gesamten Teilnahmedauer und bei Bedarf auch darüber hinaus erhalten die Jugendlichen Unterstützung durch die sozialpädagogische Begleitung (Modul 4), der mit Blick auf die genannte Zielgruppe eine zentrale Bedeutung innerhalb der Förderstruktur zukommt. Erlebnispädagogische Maßnahmen können während der gesamten Projektdauer im Projektkonzept vorgesehen werden.

2.1. Situationsanalyse und Förderplanung (Modul 1)

Die Situationsanalyse und die Förderplanung sind für alle Teilnehmenden der Projekte verbindlich. Für die Situationsanalyse ist ein Zeitraum von bis zu drei Wochen vorzusehen. Die Förderplanung wird während der gesamten Teilnahmedauer fortgeschrieben.

2.1.1. Situationsanalyse

Ziel der Situationsanalyse ist die Erstellung eines Kompetenz-Profiles sowie die Identifikation des individuellen Förderbedarfs. In der Situationsanalyse werden die sozialen und personalen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden sowie schulischen Kenntnisse erfasst und das persönliche Verhalten beobachtet.

Für Teilnehmenden schließt sich an die Situationsanalyse die Erstellung eines individuellen Förderplans an.

2.1.2. Kontinuierliche Förderplanung

Auf der Grundlage der Situationsanalyse wird gemeinsam vom Projektträger und dem Jugendlichen ein beschäftigungsorientierter und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung unterstützender Förderplan entwickelt. Die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans während der Projektlaufzeit stellt einen kooperativen Beratungs- und Planungsprozess dar. Die aktive Einbindung der Jugendlichen reicht von der fortlaufenden Erfassung ihrer Kompetenzen, über die Festlegung besonderer Förderbereiche bis hin zur verbindlichen gemeinsamen Definition von (Teil-)Zielen. Mindestens alle zwei Monate finden Förderplangespräche statt. An diesen Gesprächen nehmen die Jugendlichen, die sozialpädagogische Fachkraft und möglichst eine weitere Betreuungsperson des Projekts teil. Alle Seiten geben Rückmeldungen über die bisherigen Erfahrungen, Kompetenzentwicklungen werden dokumentiert und es werden gemeinsam Ziele für die nächste Zeit vereinbart.

Die festgelegten (Teil-)Ziele dienen als klar definierte Erfolgsparameter und werden in den folgenden Fördergesprächen kontrolliert und gegebenenfalls angepasst. Die Fördergespräche und Zielvereinbarungen werden schriftlich dokumentiert und per Unterschrift der Beteiligten verbindlich.

Darüber hinaus sind bereits im Zuge der Situationsanalyse und Förderplanung folgende Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen :

- Vorgeschichte (individuell und familiär, Krieg und Verfolgung, soziokultureller Hintergrund)
- Besonderheiten (Entwicklungsphasen, Traumatisierung)
- Situation der Eltern (Erwartungen, Unterstützungsmöglichkeiten)
- Situation in Deutschland (Aufenthaltsstatus, sozioökonomische Situation, Beschulungsmöglichkeiten)

2.2. Modulare Förderstruktur (Modul 2)

Ziel der modularen Förderstruktur ist die Unterstützung bei einer erfolgreichen Integration und der Entwicklung einer Berufsperspektive unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden des Projekts. Die im Förderplan gemeinsam festgelegten Ziele bestimmen die individuelle Abfolge und Intensität einzelner Module und können bei Bedarf durch Veränderungen des Förderplans angepasst werden.

Inhalte der modularen Förderstruktur sollen insbesondere sein:

- Orientierung in der Gesellschaft und Verbesserung der Partizipationsfähigkeit
- Förderung der deutschen Sprachkenntnisse
- Klärung behördlicher Formalitäten
- Vermittlung von Informationen zum deutschen Bildungs- und Ausbildungssystem
- kultursensible individuelle Berufswegeplanung
- Unterstützung ausbildungsbereiter Betriebe

2.2.1. Förderung der individuellen Berufswegeplanung und Bewerbungstraining

Die berufliche Orientierung soll arbeitsweltrelevante Informationen vermitteln und konkrete Unterstützung im Bewerbungsprozess bieten.

Zu den wesentlichen berufsorientierenden Angeboten im Rahmen des Projekts zählen:

- Information zu berufswahl- und bewerbungsrelevanten Fragen,
- Reflexion und Aufarbeitung bisheriger Bewerbungsaktivitäten,
- Bewerbungstraining (u.a. Verfassen einer schriftlichen Bewerbung, Training von Vorstellungsgesprächen),
- Erstellung individueller Bewerbungsunterlagen und Entwicklung von Selbstvermarktungsstrategien,
- Unterstützung bei der eigenständigen Stellensuche in den unterschiedlichen Medien (Printmedien, Internetmedien etc.) und
- Vorbereitung und Reflexion von Praktika.

2.2.2. Allgemeine Basisqualifizierung

Da die schulische Bildung der jugendlichen Flüchtlinge oftmals nicht bekannt ist, bedarf es einer zielgruppenadäquaten und den individuellen Bedarfen entsprechende Vermittlung von schulischen und außerschulischen Grundlagenqualifikationen.

Einen Schwerpunkt der Basisqualifizierung stellt daher die allgemeinbildende Förderung, insbesondere in den Bereichen Deutsch und Mathematik, der gesellschaftlichen und politischen Bildung sowie den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) dar. Die Vermittlung von Grundlagen finanzieller Lebensführung (Aspekte der Schuldenvermeidung und der wirtschaftlichen Lebensführung) sind verpflichtende Inhalte für alle Jugendlichen. Ebenso ist die Umsetzung des Moduls „Europa und Ich“¹ verbindlich. Es vermittelt den Teilnehmenden ein Grundverständnis sowie Grundkenntnisse zur Europäischen Union sowie das Bewusstsein selbst von der Förderung der europäischen Union zu profitieren.

Optional können auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz gemacht werden. Medienkompetenz umfasst vier Dimensionen, wozu neben der zentralen Dimension Medienkritik auch die Medienkunde, Mediennutzung sowie Mediengestaltung zählen. Die Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz müssen einen Arbeitsmarktbezug aufweisen. Dieser kann von der Erstellung von Onlinebewerbungen über die Auswirkungen von Profilgestaltungen in sozialen Netzwerken auf das Bewerbungsverfahren bis hin zu Verbraucherschutzfragen im Internet reichen.

¹ www.esf.rlp.de

2.2.3. Training von Schlüsselkompetenzen

In der Arbeitswelt sind neben fachlichen Fähigkeiten, Kompetenzen gefragt, die ein produktives (Zusammen-)Arbeiten erst ermöglichen – sogenannte Schlüsselkompetenzen. Als Trainingsform dieser personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen empfiehlt sich ein Setting, das die Interaktion in den Mittelpunkt stellt („learning by doing“).

Das Angebot eines oder mehrerer Trainings von Schlüsselkompetenzen ist verbindlich. Die Wahl des Themas ist offen, bedarf aber einer dezidierten Begründung, welche Schlüsselkompetenzen trainiert werden sollen und welche Methoden dafür zum Einsatz kommen.

2.2.4. Fachpraktische und -theoretische Qualifizierung

Die fachpraktische Qualifizierung bzw. die fachpraktische Erprobung von Qualifizierungsinhalten wird durch fachtheoretische Vermittlung ergänzt. Innerhalb des Qualifizierungsmoduls soll ein breit gefächertes Angebot vorgehalten werden, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem aktuellen Leistungsstand der Teilnehmenden und dem Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes orientiert. Dabei müssen berufspraktische Angebote oder betriebsähnliche Arbeitssituationen vorgehalten oder Ansätze zur Projekt- und Teamarbeit durchgeführt werden. Theoretische Vermittlung wird in praktisches Erkunden und Handeln eingebunden, auf schulähnliche Vermittlungssettings wie Frontalunterricht wird weitestgehend verzichtet. Sofern es aufgrund der jeweiligen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden möglich ist, soll eine inhaltlich an Ausbildungsordnungen und Ausbildungsrahmenplänen orientierte Vermittlung von beruflichen Grundfertigkeiten und -kenntnissen erfolgen, um die Jugendlichen auf die Prüfung anerkannter Qualifizierungsbausteine vorzubereiten.

2.3. Betriebliche Praktika (Modul 3)

Betriebliche Praktika bieten den Jugendlichen die Möglichkeit, ein oder mehrere Berufsfelder kennen zu lernen, praktische Erfahrungen zu sammeln und sich einem Betrieb als potentielle Auszubildende beziehungsweise als potentieller Auszubildender oder als Arbeitskraft vorzustellen. Zur Erreichung der Zielsetzung des betrieblichen Praktikums muss eine gezielte individuelle Vorbereitung der Teilnehmenden, eine Begleitung während des Praktikums sowie eine Nachbereitung und eine teilnehmer-

bezogene Auswertung erfolgen. Vor Beginn des betrieblichen Praktikums wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Projektträger, Betrieb und Teilnehmenden abgeschlossen, in der Beginn und Ende, Inhalte, tägliche Arbeitszeit und Urlaubsregelung sowie eine Regelung für eventuelle Arbeits- und Wegeunfälle enthalten sind.

Für die Teilnehmenden des Projektes ist mindestens ein betriebliches Praktikum vorzusehen. Die Dauer der Praktika richtet sich nach der jeweiligen Zielsetzung und den individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Teilnehmenden und soll einen Zeitraum von mindestens vier Wochen bis maximal drei Monaten umfassen.

2.4. Sozialpädagogische Begleitung (Modul 4)

Gegenstand der sozialpädagogischen Begleitung ist die persönliche Stabilisierung und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen mit dem Ziel der Überleitung in eine dem individuellen Förderbedarf angemessene Anschlussperspektive. Dies sollte in der Regel der direkte Übergang in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein. In Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen zählt hierzu aber auch die Vermittlung in weitergehende Angebote des Hilfesystems bzw. Eingliederungsangebote der Träger der Grundsicherung sowie der Agenturen für Arbeit.

Zu den vorrangigen Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung zählen:

- Erstellung und Fortschreibung des Förderplans in Absprache mit den Teilnehmenden und gegebenenfalls weiteren Fachkräften der Bildungsmaßnahme,
- Treffen und Fortschreibung von Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden sowie Dokumentation, Überprüfung und ggf. Anpassung des Förderprozesses,
- Sicherung und Dokumentation des Eingliederungserfolges,
- Koordination des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure im Förderprozess,
- Akquisition von Ausbildungs- und Arbeitsstellen unter Einbeziehung der primär verantwortlichen Akteure und
- Übergangsbegleitung bei Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen in der ersten Phase der Ausbildung.

Zudem sind die sozialpädagogischen Fachkräfte Ansprechpartner/innen vor Ort, leisten Krisenintervention und Alltagshilfen.

Die sozialpädagogische Begleitung beginnt während der Situationsanalyse und endet in der Regel mit dem Austritt aus dem Projekt. Um die Nachhaltigkeit des Pro-

jekterfolges zu sichern und bei Bedarf eine Kontinuität der sozialpädagogischen Begleitung auch über die individuelle Projektteilnahme hinaus gewährleisten zu können, bietet der Projektträger eine nachsorgende Betreuung von Teilnehmenden an. Darüber hinaus nimmt die sozialpädagogische Begleitung ggf. Kontakt zu den zuständigen Grundsicherungs- bzw. Jugendhilfeträgern sowie, falls vor Ort vorhanden, den kommunalen Jugendscouts auf, um eine Übergabe der Begleitung in die Wege zu leiten.

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C i: Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung
Spezifisches Ziel:	Erhöhung der Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit junger Menschen, die sich weder im Schulsystem noch in Ausbildung befinden
Ergebnisindikator:	70 % der Teilnehmenden nehmen erfolgreich an dem Projekt teil 40 % der Teilnehmenden beginnen nach ihrer Teilnahme eine schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn Teilnehmende die Angebote sowie die vorgesehenen Fördermodule regelmäßig in Anspruch nehmen und entweder bis zum individuell vorgesehenen Maßnahme in den Projekten verbleiben oder ggf. vorzeitig in andere Unterstützungsangebote übergehen bzw. in Arbeit, Ausbildung oder andere Bildungsgänge einmünden.

In welchen Fällen eine Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildung vorliegt, ist in Teil E des Dokuments „Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten“² festgelegt.

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung³ sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung⁴ verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die **Förderfähigkeitsregeln** in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

² http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Arbeitshilfen_2014-2020/Informationen_zu_Datenerfassung_-verarbeitung_und_-nutzung_mit_Einwilligungserkl%C3%A4rung.pdf

³ siehe: <http://esf.rlp.de>

⁴ siehe: <http://esf.rlp.de>

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems ist die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

- Im Rahmen einer Projektförderung werden in Form der Fehlbedarfsfinanzierung Zuschüsse zu den projektnotwendigen Ausgaben für die Projektdurchführung gewährt.
- Der ESF-Interventionssatz beträgt maximal 50%.
- Die Förderung erfolgt in der Regel kalenderjährlich.
- Den Teilnehmenden können während der Teilnahme im Projektzeitraum gegen Nachweis Fahrtkosten in Höhe von 0,25 Euro/km für die An- und Abfahrt zum Projektort gezahlt werden. Maximal können bis zu 70 Euro im Monat pro Teilnehmenden erstattet werden. Sofern Teilnehmende im Leistungsbezug bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung stehen, werden Fahrtkosten nur dann erstattet, wenn diese keine Leistungen erbringen. Dies ist über eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- Die Projekte werden als Gruppenmaßnahmen durchgeführt. Die Mindestgruppengröße beträgt 12 Jugendliche.
- Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und in der Berufsausbildungsvorbereitung bzw. Ausbildung von Jugendlichen erfahrenes Personal einzusetzen.
- Für die sozialpädagogische Betreuung nach Ziffer 3 dieser Rahmenbedingungen wird eine Personalbemessung von einer Vollzeitstelle bezogen auf 12 Plätze als projektnotwendig erachtet.
- Fachkräfte, die im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung eingesetzt werden, müssen über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
 - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis

- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis
- Im Ausnahmefall ist auch der Einsatz von Fachkräften möglich, wenn diese über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.
- Soweit die für die Kommunikation mit der Zielgruppe erforderlichen Sprachkompetenzen nicht in vollem Umfang von den Fachkräften selbst mitgebracht werden, ist der Einkauf entsprechender Honorarleistungen möglich. Die sprachlichen Fähigkeiten der eingesetzten „Sprachmittler“ sind in Form eines Lebenslaufes nachzuweisen.
- Die Personalausgaben der Fachkräfte für die sozialpädagogische Betreuung sind bis zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TV-L zuwendungsfähig.
- Plätze, die auf Grund einer erfolgreichen Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit oder auf Grund eines Abbruchs durch Teilnehmende frei geworden sind, sind nachzubesetzen.
- Das vorzeitige Beenden der Teilnahme an einem Projekt durch Teilnehmende zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit muss jederzeit möglich sein.
- Die Jugendlichen erhalten am Ende des Projekts ein qualifiziertes Teilnahmezertifikat, in dem die Dauer der Teilnahme und die im Projekt vermittelte Fachpraxis und -theorie bescheinigt werden, sowie die erworbenen Kompetenzen in Form einer individuellen Beurteilung dokumentiert sind. Ggf. absolvierte Qualifizierungsbausteine sind entsprechend der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) zu bescheinigen.